

(4) Berührt eine Frage, die von einer ständigen Kommission behandelt wird, das Arbeitsgebiet anderer oder mehrerer Kommissionen, so ist eine gemeinsame Sitzung dieser Kommissionen einzuberufen.

(5) Die Organisations-Instrukteur-Abteilung des Rates des Bezirkes oder Kreises hat die ständigen Kommissionen bei der Durchführung ihrer Arbeiten zu unterstützen. Sie hat insbesondere die notwendigen technischen Hilfskräfte zur Verfügung zu stellen. Das Arbeitsmaterial der ständigen Kommissionen wird in den Organisations-Instrukteur-Abteilungen aufbewahrt.

IV.

Aktiv

(1) Jede ständige Kommission beruft ein Aktiv von politisch bewußten Bürgern, die über besondere Fachkenntnisse verfügen oder sich für die Arbeit auf einem bestimmten Fachgebiet interessieren, zur Mitarbeit und schafft sich dadurch eine enge Verbindung zu den Massenorganisationen, Haus- und Straßenvertrauensleuten, den volkseigenen Betrieben und staatlichen Einrichtungen auf wirtschaftlichem, kulturellem und sozialem Gebiet und zu allen Schichten der Bevölkerung. Sie zieht auf diese Weise breite Kreise der Bevölkerung zur aktiven Mitarbeit am sozialistischen Aufbau heran.

(2) Dem Vorsitzenden der ständigen Kommission obliegt es, die Mitglieder des Aktivs in ihren Aufgabenkreis einzuführen. Bei der Durchführung der Aufgaben sind die besonderen Interessen der einzelnen Mitglieder des Aktivs zu berücksichtigen.

(3) Die Mitglieder des Aktivs werden zu den Sitzungen der ständigen Kommissionen hinzugezogen und nehmen an ihnen mit beratender Stimme teil.⁴

(4) Der Vorsitzende des Rates des Bezirkes oder Kreises ist verpflichtet, auf Vorschlag des Vorsitzenden der ständigen Kommission die Mitglieder des Aktivs zu den Sitzungen des Bezirkstages oder Kreistages einzuladen, auf denen von der betreffenden Kommission bearbeitete Fragen behandelt werden.

V.

Rechte und Pflichten

(1) Die ständigen Kommissionen sind als Organe des Bezirkstages oder Kreistages diesen rechen-schaftspflichtig und unterstehen ihrer Kontrolle.

(2) Sie haben folgende Rechte:

1. Die Tätigkeit der ihrem Aufgabenkreis entsprechenden Abteilungen des Rates sowie andere Einrichtungen, die ihren Aufgabenkreis berühren, zu studieren;
2. aus diesen Abteilungen und Einrichtungen die zum Studium erforderlichen Dokumente einzusehen;

3. Mitteilungen der Abteilungsleiter des Rates des Bezirkes oder Kreises und der verantwortlichen Leiter von Einrichtungen des Bezirkes oder Kreises entgegenzunehmen;

4. den Bezirkstagen oder Kreistagen Vorschläge über die Verbesserung der Arbeit der Abteilungen und der Einrichtungen zu unterbreiten und hierzu in den Sitzungen der Bezirkstage oder Kreistage und der Räte der Bezirke oder Kreise Stellung zu nehmen;

5. den Bezirkstagen oder Kreistagen und den Räten der Bezirke oder Kreise konkrete Vorschläge über die Verbesserung der Arbeit auf den ihnen anvertrauten Aufgabengebieten zu unterbreiten;

6. die ständigen Kommissionen haben das Recht, auf den Sitzungen der Räte der Bezirke oder Kreise und den Bezirkstagen oder Kreistagen mit Referaten oder Korreferaten zu der Tagesordnung aufzutreten, die die Tätigkeitsgebiete ihrer Kommission betreffen.

Bei dem Studium der Arbeit der Abteilungen oder Einrichtungen ihres Fachgebietes haben die ständigen Kommissionen nicht das Recht, in die Tätigkeit dieser Stellen einzugreifen, deren Weisungen aufzuheben oder abzuändern oder ihnen Auflagen zu erteilen. Die ständigen Kommissionen arbeiten Vorschläge zur Beseitigung festgestellter Mängel und zur Verbesserung der Arbeit aus und leiten diese je nach Wichtigkeit und Dringlichkeit dem Rat des Bezirkes oder Kreises oder dem Bezirkstag oder Kreistag zur Beschlußfassung zu.

(3) Sie haben folgende Pflichten:

1. Die ständigen Kommissionen treten regelmäßig, mindestens einmal im Monat, zusammen. Die Sitzungen der ständigen Kommissionen müssen gründlich vorbereitet werden.
2. Die ständigen Kommissionen arbeiten nach einem Arbeitsplan, der in Abstimmung mit dem Arbeitsplan des Rates des Bezirkes oder Kreises aufgestellt und von ihnen beschlossen wird.
3. Die ständigen Kommissionen berichten dem Bezirkstag oder Kreistag in regelmäßigen Abständen über ihre Arbeit.
4. Sie führen ihre Tätigkeit in folgender Weise durch:
 - a) Ausarbeitung konkreter Vorschläge bezüglich der Ausgestaltung und Verbesserung bestehender oder der Anlage neuer Einrichtungen; bezüglich der Anwendung besserer Arbeitsmethoden in den Einrichtungen ihres Arbeitsgebietes;
 - b) Vorbereitung von Vorlagen für Maßnahmen, die dem Rat des Bezirkes oder Kreises zur Beschlußfassung unterbreitet werden;